



# Bewilligungsgesuch Baustelleninstallation auf öffentlichem Grund

## Gesuchsteller

Firma: .....  
Zuständige Person: .....  
Adresse: .....  
PLZ/Ort: .....  
Tel. Nr.: .....  
E-Mail: .....

## Bauleitung

Firma:.....  
Zuständige Person:.....  
Adresse: .....  
PLZ/Ort:.....  
Tel. Nr.: .....  
E-Mail: .....

## Standort Baustelle

Strassenbezeichnung: .....

Gebäude Nr.: .....

- im Fussgängerbereich
- im Bereich des rollenden Verkehrs
- im Bereich öffentlicher Parkplätze

## Technische Angaben

	Typ	Anzahl
<input type="checkbox"/>	Schuttmulden	.....
<input type="checkbox"/>	Baracken	.....
<input type="checkbox"/>	Kran	.....
<input type="checkbox"/>	Schutzgerüst/Abschrankung	.....
<input type="checkbox"/>	.....	.....

## Dauer

von: ..... bis: .....

Beilage: Dem Gesuch ist ein Situationsplan beizulegen: Der genaue Standort der vorgesehenen Einrichtung ist auf dem Plan gut sichtbar und vermasst einzutragen. [www.frauenfeld.ch](http://www.frauenfeld.ch) → ortspan

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, die Weisungen der Stadt Frauenfeld für Baustelleninstallationen auf öffentlichem Grund zur Kenntnis genommen zu haben und diese einzuhalten (siehe Beilage).

Die Aufwendungen für die Nutzung des öffentlichen Grundes sowie allfälliger Instandstellungsarbeiten werden dem Gesuchsteller verrechnet.

Datum: ..... Unterschrift des Gesuchstellers: .....

Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Nutzung des öffentlichen Grundes bei der Stadt Frauenfeld, Werkhof, Gaswerkstrasse 16, 8503 Frauenfeld, einzureichen. E-Mail: [werkhof@stadtfrauenfeld.ch](mailto:werkhof@stadtfrauenfeld.ch)

# Weisungen für Baustelleninstallation auf öffentlichem Grund

Gestützt auf das Gebührenreglement für die Benützung gemeindeeigener Grundstücke vom 1. Februar 1996 sind folgende Weisungen einzuhalten:

- Die einschlägigen Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen sind einzuhalten, insbesondere die VSS Norm SNV 640 886.
- Die Bauplatzinstallation muss der Baueingabe beigelegt werden.
- Die Installationsfläche ist gegen Beschädigung zu schützen (z.B. Magerbeton auf Plastikfolie, bei Zufahrten Holzunterlagen, etc.). Insbesondere sind Zementrückstände vor dem Abbinden zu Entfernen und die betroffenen Belagsoberflächen und Pflästerungen zu reinigen.
- Beton-, Mörtel-, Verputz-, Farb- und andere Materialrückstände dürfen nicht in die öffentliche Abwasserkanalisation, respektive in Einlaufschächte eingeleitet werden.
- Die Weisungen des Werkhofs der Stadt Frauenfeld bezüglich des Unterhalts und der Reinigung der Verkehrsfläche ist Folge zu leisten. Abschrankungen, Signalisationen und Beleuchtungen sind täglich zu kontrollieren und zu unterhalten.
- Eigentümer und Mieter von Nachbarparzellen sind über einschneidende Massnahmen wie Lärm- oder Staubimmissionen, Verkehrsbehinderungen und anderes frühzeitig im Detail zu informieren. Deren Anliegen sind soweit möglich und vertretbar zu berücksichtigen.
- Die im Gesuch angegebene Dauer der Baustelleninstallation ist verbindlich. Eine allfällige Verlängerung ist zwei Wochen vor Ablauf des Termins beim Werkhof schriftlich zu beantragen.
- Die Installationsfläche ist sauber zu hinterlassen und nach der Räumung dem Werkhof zur Abnahme anzumelden. Einlaufschächte und Abwasserleitungen werden kontrolliert und wenn notwendig auf Kosten des Gesuchstellers gereinigt.
- Werden zusätzlich Grabarbeiten auf öffentlichem Grund geplant, ist beim Werkhof der Stadt Frauenfeld ein Gesuch für Grabarbeiten im öffentlichen Strassengebiet einzureichen. Das Formular kann vom Internet unter [www.frauenfeld.ch](http://www.frauenfeld.ch) heruntergeladen werden.
- Für die Beanspruchung des öffentlichen Grundes ist eine Benützungsgebühr von Fr. 1.-- pro m<sup>2</sup> pro Woche und ab der 21. Woche Fr. 2.-- pro m<sup>2</sup> und Woche zu entrichten. Sind gebührenpflichtige Parkfelder betroffen, werden zusätzlich folgende Ausfallentschädigungen erhoben: Fr. 7.– pro Tag und pro Platz.
- Die Rechnung für die Benützung des öffentlichen Grundes wird nach Beendigung der Bauarbeiten dem Gesuchsteller gestellt.
- Zur Sicherstellung der Gebühren kann gemäss Gebührentarif der Stadt Frauenfeld Art. 5 Ziff. 1 ein Vorschuss in der mutmasslichen Höhe der Kosten verlangt werden.

Wichtige Telefonnummern:	Werkhof	052/724 53 03
	Hochbauamt	052/724 52 82
	Tiefbauamt	052/724 52 94